

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 12.

(Ausgegeben am 29. September 1910.)

28. Regierungs-Verordnung

vom 9. August 1910,

enthaltend eine weitere Abänderung der Regierungs-Verordnung
vom 26. März 1903 über die Kosten der Schlachtvieh- und
Fleischbeschau.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 26. März 1903 über die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau auf Grund der §§ 6 und 9 des Landesgesetzes vom 9. März 1903, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900, verordnet, was folgt:

Der § 3 der gedachten Verordnung erhält vom 1. September ds. Js. ab folgende Fassung:

§ 3.

Beschau durch Laienfleischbeschauer und Tierärzte, sofern letztere die allgemeine Beschau übernehmen.

a. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen beträgt die

	Gebühr	Vergütung der Beschauer
	Mark	Mark
1. für ein Rind	1,40	1,25
2. „ „ Kalb	0,65	0,60